

# Aktuell

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung**

Band (Jahr): **31 (1989)**

Heft 5: **Schwangerschaft, Geburt...**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Neuerung bei der Fahrvergünstigung für Behinderte

Wer körperlich oder geistig derart behindert ist, dass er oder sie auf Reisen ständig begleitet werden muss, kann heute eine Begleitperson und/oder einen Blindenführhund unentgeltlich in der 1. oder 2. Klasse mitnehmen. Voraussetzung ist die amtlich bescheinigte Berechtigung; diese ist in Form einer speziellen Ausweiskarte für Invalide (mit Passfoto) bei den zuständigen kantonalen Stellen – z.B. Regierungsstatthalterämtern – erhältlich.

Die behinderte Person musste bisher in jedem Fall selber im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Diese Bestimmung ist mit Wirkung ab 1.8.89 gelockert worden: Der/die Behinderte **oder** die Begleitperson muss einen Fahrausweis haben; es spielt also keine Rolle mehr, wer von beiden das Billett besitzt. Immer jedoch muss der Behinderte mit dem Ausweis für Invalide nachweisen können, dass er zur unentgeltlichen Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist.

## SBB-Reiseführer für Rollstuhlfahrer

Welche Beförderungsmöglichkeiten gibt es für Rollstuhlfahrer bei den SBB? Ein soeben deutsch/französisch/italienisch erschienenenes Merkblatt gibt darüber Auskunft. Es ist kostenlos an den Schaltern der SBB-Bahnhöfe und -Stationen erhältlich.

Aus dem Merkblatt ist ersichtlich, in welchen Eurocity-, Intercity- und Schnellzügen die Rollstuhlbenützer in komfortablen Reisewagen 2. Klasse im Rollstuhlteil zusammen mit anderen Fahrgästen bequem reisen können. Heute verfügen die SBB bereits über mehr als 400 Wagen mit Rollstuhlteil; alle IC-Züge sind damit ausgerüstet.

Das Informationsblatt enthält auch Angaben über internationale Verbindungen nach Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und Italien, in denen Rollstuhlfahrer entsprechende Einrichtungen vorfinden.

Voranmeldung ist unerlässlich – mindestens eine Stunde vor Zugsabfahrt am Einsteigebahnhof –, wenn beim Ein- und Auslad von Rollstühlen Hilfe benötigt wird. 56 Bahnhöfe sind auch für den Verlad von über 100 kg schweren Rollstühlen ausgerüstet.